

Reglement für den Master of Advanced Studies in Supervision, Coaching und Organisationsberatung PHSG

Der Rat der Pädagogischen Hochschule

erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Rahmenreglementes für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen das folgende Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die Grundlagen zur Aufnahme, Durchführung des Masterlehrgangs und zur Diplomierung als «Master of Advanced Studies in Supervision, Coaching und Organisationsberatung PHSG» an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (nachfolgend: PHSG).

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement gilt für Bewerberinnen und Bewerber sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Masterlehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses.
- 2 Das vorliegende Reglement gilt weiterbildungsangebotsspezifisch und ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. April 2025.

Art. 3 Aufbau

- 1 Der Masterlehrgang umfasst insgesamt 60 ECTS.
- 2 Er gliedert sich in CAS-Lehrgänge im Umfang von insgesamt 45 ECTS sowie das Mastermodul im Umfang von 15 ECTS.
- 3 Die Mastermodul beinhaltet die Erarbeitung einer MAS-Abschlussarbeit nach Art. 7 und das Kolloquium nach Art. 9 dieses Erlasses.

Art. 4 Aufnahme

- 1 Für die Aufnahme in den Masterlehrgang sind in Ergänzung zu Art. 4 über die Aufnahmebestimmungen des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen die folgenden Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

- a) Praxiserfahrung von mindestens drei Jahren;
- b) Erfahrung als beratende Person im beruflichen Umfeld im minimalen Umfang von insgesamt 30 Stunden;
- c) Möglichkeit, während der Weiterbildung beratend tätig sein zu können.

2 Weiterbildungslehrgangsabschluss

2.1 Voraussetzungen für den Lehrgangsabschluss

Art. 5 Präsenzpflicht

- ¹ Es gilt pro CAS-Lehrgang bzw. Mastermodul eine Präsenzpflicht von 80 Prozent.

Art. 6 Lehrgangsabschluss

- ¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungslehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) erfolgreich absolvierte CAS-Lehrgänge gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Erlasses im Umfang von 45 ECTS;
 - b) erfolgreich absolviertes Mastermodul, bestehend aus einer bestandenen MAS-Abschlussarbeit gemäss Art. 7 f. dieses Erlasses und einem bestandenen Kolloquium gemäss Art. 9 f. dieses Erlasses.

2.2 MAS-Abschlussarbeit

Art. 7 Gegenstand

- ¹ Die MAS-Abschlussarbeit entspricht einer wissenschaftlich fundierten Abhandlung zu einer frei gewählten Fragestellung zu den Beratungsformaten Coaching, Supervision und/oder Organisationsberatung.
- ² Die MAS-Abschlussarbeit:
- a) dokumentiert, dass die Verfasserin oder der Verfasser eine im Zusammenhang mit Beratung relevante und theoretisch begründete Fragestellung nachvollziehbar und in Bezug auf die benutzten bzw. erhobenen Daten transparent und plausibel bearbeitet hat;
 - b) erfordert eine Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Kompetenzen. Dabei wird fachlich relevantes Wissen auf eine Problemstellung transferiert;
 - c) ist zudem Ausdruck einer fachlich begründeten Reflexion.
- ³ Die MAS-Abschlussarbeit kann auf Antrag bei der Weiterbildungslehrgangsleitung mit einer empirischen Untersuchung oder einer Fallanalyse ergänzt werden. Diesfalls müssen zusätzlich das gewählte methodische Vorgehen, die Erhebungs- und Auswertungsverfahren sowie die Forschungsergebnisse dargestellt werden.

Art. 8 Beurteilung

- ¹ Die MAS-Abschlussarbeit wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt.
- ² Wird die MAS-Abschlussarbeit mit «bestanden» beurteilt, erfolgt die Einladung zum Kolloquium.

2.3 Kolloquium

Art. 9 Gegenstand

- ¹ Das Kolloquium ist ein Fachgespräch zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten, der Beurteilerin oder dem Beurteiler und einer weiteren Fachperson.

Art. 10 Beurteilung

- ¹ Das Kolloquium wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt.

2.4 Abschlussdokumente

Art. 11 Diplom

- ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungslehrgangs wird von der PHSG das Diplom «Master of Advanced Studies in Supervision, Coaching und Organisationsberatung PHSG» verliehen.

3 Schlussbestimmungen

Art. 12 Vollzug

- ¹ Dieser Erlass wird ab 1. April 2025 angewendet.